

I. Amtlicher Teil

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Fachoberschulverordnung Vom 2. September 1998¹⁾

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 42 Abs. 1 bis 3 und des § 105 des Schulgesetzes vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1997 (GVBl. S. 53)³⁾, BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen verordnet:

Artikel 1

Die Fachoberschulverordnung vom 1. Juli 1977 (GVBl. S. 241)⁴⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1989 (GVBl. S. 199)⁵⁾, BS 223-1-5, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten

1. die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87, BS 223-1-41) und
2. die Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 5. Mai 1978 (GVBl. S. 337, BS 223-1-36)

in der jeweils geltenden Fassung."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

"(4) Das Schuljahr beginnt am 1. August. Die Schulen können den Schuljahresbeginn auf den 1. Februar festlegen, wenn dies geboten erscheint, um einen möglichst geringen Zeitverlust beim Übergang von der Berufsausbildung in die Fachoberschule zu erreichen; die Festlegung bedarf der Zustimmung der Schulbehörde."

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort "Betriebslehre" durch das Wort "Betriebswirtschaftslehre" ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird das Wort "Betriebslehre" durch das Wort "Betriebswirtschaftslehre" und das Wort "Wirtschaftslehre" durch das Wort "Volkswirtschaftslehre" ersetzt.

- c) In den Nummern 4 und 7 wird nach dem Wort "Fächer" jeweils das Wort "Betriebswirtschaftslehre," eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- aa) In Doppelbuchstabe cc wird das Komma gestrichen.
- bb) Folgende Worte werden angefügt:

"und - soweit während der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit nach den Sätzen 2 und 3 die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand - zusätzlich der Abschluss der Berufsschule,"

- b) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"An die Stelle der Berufsausbildung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a kann eine dem jeweiligen Bildungsgang entsprechende mindestens vierjährige Berufstätigkeit treten. Die selbständige Führung eines Haushalts mit der Verantwortung für die Erziehung mindestens eines Kindes oder für die Pflege mindestens einer pflegebedürftigen Person wird für die Bildungsgänge Ernährung und Hauswirtschaft sowie Sozialwesen in vollem Umfang, für die übrigen Bildungsgänge nur mit höchstens zwei Jahren als eine entsprechende Berufstätigkeit angerechnet."

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "nach den Festlegungen gemäß Absatz 1 Satz 2" gestrichen.

- d) In Absatz 5 werden die Worte "mit qualifiziertem Sekundarabschluss I ersetzt" durch die Worte "oder ein erfolgreicher Abschluss der Berufsaufbauschule bei mindestens ausreichenden Leistungen in einem dem jeweiligen Bildungsgang der Fachoberschule entsprechenden Wahlpflichtbereich ersetzen" ersetzt.

- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Für die Aufnahme in den Bildungsgang Gestaltung ist neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 die Fähigkeit zur Lösung gestalterischer Lernaufgaben in einer Eignungsprüfung nachzuweisen. In der Eignungsprüfung ist je eine Aufgabe aus den Bereichen Freihandzeichnen, Konstruktives Zeichnen, Bild- und

¹⁾ GVBl. S. 258.

²⁾ Amtsbl. S. 551.

³⁾ GAmtsbl. S. 329.

⁴⁾ Amtsbl. S. 459.

⁵⁾ Amtsbl. S. 509.

Textvisualisierung sowie Analytisches Sehen zu lösen. Für jede Aufgabe der Eignungsprüfung legen die zuständigen Lehrkräfte zwei Vorschläge mit Angabe der Bearbeitungszeit vor, aus denen die Leitung der Fachoberschule die Aufgaben für die Eignungsprüfung auswählt. Die Bearbeitungszeit der Aufgaben dauert insgesamt 180 Minuten. Die Leistungen bei der Lösung der einzelnen Aufgaben werden von den zuständigen Lehrkräften entsprechend der erreichten kommunikativen, gestalterischen und innovativen Qualität bewertet. Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird als arithmetisches Mittel (Durchschnittsnote) aufgrund der erzielten Noten vom Prüfungsausschuss festgelegt. Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 6 bis 8 gelten entsprechend."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. In dem Fach Englisch sind in der Aufsichtsarbeit Textverständnis und die Fähigkeit zur Textproduktion an berufsbezogenen Inhalten nachzuweisen, die aufeinander bezogen sein können. Das Textverständnis ist nachzuweisen anhand der Zusammenfassung eines mindestens zwei DIN-A 4-Seiten umfassenden englischen Textes in deutscher Sprache. Die Textproduktion besteht aus dem Anfertigen eines oder mehrerer Schriftstücke

in englischer Sprache (z. B. Brief, gelenkter Aufsatz, Produkt- oder Dienstleistungsbeschreibung)."

b) Absatz 5 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"Zur Bearbeitung jeder Aufsichtsarbeit stehen drei Zeitstunden, in den Fächern Datenverarbeitung und Deutsch jeweils vier Zeitstunden und im Fach Gestaltungslehre fünf Zeitstunden zur Verfügung. In dem Fach Englisch beträgt die Bearbeitungszeit für den Nachweis des Textverständnisses und der Textproduktion jeweils 90 Minuten."

6. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei Bildungsgängen, die neben einer Berufsausbildung geführt werden, wird das Zeugnis erst ausgehändigt, wenn auch die Berufsausbildung und - soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand - die Berufsschule abgeschlossen sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft. Bildungsgänge in Teilzeitunterricht, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt.

Mainz, den 2. September 1998
Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Weiterbildung
J. Zöllner